414. Munfter ben 28. December 1761. (A.J. b. Mungwerth bei Raffengahlungen.)

Das Domfapitel bes Stiftes Munfter, sede vac.

Bezeichnung der Gelbsorten, benen bei Raffenzahluns gen ein verminderter Cours beigelegt worden.

415. Münfter ben 28. December 1761. (A. 7. b. Steuers Rudflande.).

Das Domfapitel bes Stiftes Munfter, sede vac.

Die während des laufenden Jahres und den Frühern, zur Deckung der dem Lande aufgelegten Kriegskasten, ausz geschriebenen und noch vielsach, ganz und zum Theil von den Contribuenten unbezahlten außerordentlichen Auflagen, als: Taxationen, Kopfs und Mauchsteuern, mussen dins, men einer unausdehnbaren Krist von 3 Wochen von den, Beitragspflichtigen berichtigt und von den Empfängern um so gewisser eingezahlt werden, als von den ferner Sausmigen der viersache Betrag ihrer Steuer. Rucksande und undschlich zwangsweise beigetrieben werden wird.

Bemerk. Unterm 20. Juli 1769 (A. 7. b.) ist gleichs maßig verordnet worden, daß gegen die bis zum 15. August c. a. noch im Zahlungs-Ruckstand der pro 1761 und 1762 ausgeschriebenen Rauch und resp. Per son en = Schahungen sich befindenden Beitragspflichtisgen, die Erekution behufs Beitreibung der Steuer- und Straf-Beträge verhängt werden soll.

416. Munfter den 8. Februar 1762. (A. 7. b. Grefu-

Das Domfapitel Des Stiftes Munfter, sede vac.

Die Kossen ber gegen renitirende Beamte verhangt werbenden Erefutionen, mussen von biesen aus eigenen Mitteln bestritten, und durfen von denselben nicht den Kirchspielen aufgeburdet werden, bei Bermeidung des Ersates an diese und ber vierfachen Erlegung des Betrages als Strafe.

417. Munfter den 20. Mars 1762. (P. b. Kriegs Cape tribution.)

Roniglich großbritt. Contributions - Raffe.

Die von des herzogs Ferdinand zu Braunschweig 2c. bem hochstift Münfter pro 1762 aufgelegte Contribution (sogenannte Quotisations-Gelber) wird, bei der fortwahrend gemeigerten Mitwirfung der Landesbehörden, dergestalt auf die stiftischen Kirchspiele repartirt, das der in benselben vonhandene geistliche und adliche Stand zu ohngefähr gleichen (individuellen) Beitragen wie im vorigen
Jahre, die schahpflichtigen Unterthänen aber zur Erlegung eines eilfmonatlichen Schahungsbetrages verpflichtet sind.

Abel und Geistliche mussen ihre Quoten in Goldmungen und zwar zu dem festgesetzten Kassentourse, namlich: die Dukaten zu 4 Athlier, die Louisdors zu V Athlier, die Schildsouisdors und Carolinen zu 9 Athlier, — die Schalpstlichtigen aber in guten Silbermungen, den Kronenthaler zu 2½ Athlier, entrichten, wozu drei Termine, auf den 31. März, 15. und 30. April c. a. anberaumt sind, und in welchen von den Kirchspielsesmpfangern, dei Vermeisdung der Exestitionse Sinlegung, die jedesmalige Sinzahlung eines Drittels an die oben genannte Kasse bewirft werden muß.

418. Munfter ben 17. Juli 1762. (A. 7. b. Bahlunges Sudult.)

Das Domfapitel bes Stiftes Munfter, sede vac.

Bei dem durch den Krieg obwaltenden Geldmangel, bei der Werthsteigerung guter Munzen und bei dem Unswerth der Grundstude soll gegen den Bilten ein ellne werth der Grundstude soll gegen den Bilten ein Eh, die laufenden Zinsen punktlich zahlenden, Las Kapitalschuld und eingetretenem Frieden, feine Kapitalsuffündigung stattsuden und gerichtlich verfolgt werden, in so fern der Gläubiger nicht, wegen nachgewiesenen eigenen deringenden Bedurfnissed, oder bescheinigter Unseherheit des Debitors ic., eine landeskerrliche Spezials Erlaudniß zur Kapitalkindigung erlangt hat. Die desfalls bereits schwebenden, noch nicht abgeurtheisten Pros